

Students at work



Eine Broschüre über studentische Beschäftigungsverhältnisse

In • halt

Einleitung	5
Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium	6
Der Unterhalt von den Eltern	6
BAföG	8
Das Stipendium	14
Weitere Unterhaltsfragen	15
Das selbst finanzierte Studium	16
Der Job	18
Der arbeitslose Student bzw. die arbeitslose Studentin	31
Praktika	32
Freie Mitarbeit	36
Unterstützung durch die Gewerkschaften	43
Hinweise für den Rechtsweg	46
Literatur	48
Der Aufbau des DGB	53
JugendsekretärInnen der DGB-Landesbezirke	54

Einleitung

Stell dir vor, von heut' auf morgen würden alle Studierenden ihre Jobs und Praktika aufgeben.

Vermutlich würde früher oder später das Fernsehen ein Notprogramm herausbringen, weite Teile der Gastronomie müssten schließen, Hotels und Krankenhäuser hätten nachts niemanden, der kleine und große Unannehmlichkeiten behebt, und in der Werbebranche gäbe es für die verbleibenden Beschäftigten den 24-Stunden-Arbeitstag. Studierendenjobs sind eine tragende Säule in unserem Wirtschaftssystem. Wer kein Geld für eine richtige Vollzeitstelle inklusive Tariflohn hat, stellt einen Studenten oder eine Studentin ein. Wer schnell ein paar Arbeiten erledigt haben möchte, ruft bei der Jobvermittlung der Uni an. Studierende sind als ArbeitnehmerInnen beliebt: jung, pfiffig, günstig und flexibel.

Während des Studiums zu arbeiten, bietet einige Vorteile: Neben dem zusätzlichen Einkommen ist es eine (hoffentlich) angenehme Abwechslung. Außerdem sind Praxiserfahrungen für den Berufseinstieg nach der Uni eine große Hilfe.

Diese Broschüre ist für alle arbeitenden Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen gedacht. Unser Anliegen ist es, eine Hilfestellung im Dschungel der rechtlichen Fragen bezüglich der verschiedenen Studentenjobs zu bieten. Jedes Kapitel ist entsprechend seiner Überschrift einzeln lesbar. Wer das ganze Heft liest, hat einen fundierten Überblick über die arbeits- und steuerrechtlichen Fragen, die sich bei Studentenjobs ergeben. Die nicht immer einfache rechtliche Materie haben wir durch lebenspraktische Tipps ergänzt. Viel Spaß bei der Lektüre und viel Glück bei der Jobsuche wünschen:

Deine DGB Jugend

Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium

Die Frage „**Wer soll das bezahlen?**“ stellen sich Studierende nicht nur vor Beginn des Studiums, sondern meistens auch während der gesamten Zeit an der Uni. Die Erwerbstätigkeit ist das Hauptthema dieser Broschüre. Doch vorher soll ein kurzer Blick auf die drei Alternativen geworfen werden, da die meisten Studierenden mehrere Geldquellen miteinander kombinieren:



- **der Unterhalt der Eltern bzw. eines Elternteils**
- **BAföG**
- **ein Stipendium**

Der Unterhalt von den Eltern

Ein klassischer Weg, das Studium zu finanzieren, ist der Unterhalt von den Eltern bzw. einem Elternteil. Wer volljährig ist, kann keinen Unterhalt mehr von seinen Eltern erwarten und muss grundsätzlich sein Einkommen selbst verdienen. Nur während der Ausbildung besteht diese Erwerbspflicht für Volljährige nicht. Die elterliche Unterhaltspflicht soll eine angemessene, berufsqualifizierende Ausbildung gewährleisten. Wenn das Studium deine Erstausbildung ist, hast du grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt bis zum 27sten Lebensjahr. Die Höhe des Unterhalts, den die Eltern (oder andere unterhaltspflichtige Personen, z.B. Großeltern) tatsächlich zahlen müssen, richtet sich nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten. So kann es z.B. sein, dass Eltern zwar unterhaltspflichtig sind, aber aufgrund ihrer ökonomischen Situation nicht für den Unterhalt ihres studierenden Nachwuchses aufkommen können und müssen. Der Unterhalt umfasst neben den Ausbildungskosten auch den Lebensbedarf. Das Kindergeld, das deine Eltern für dich erhalten, steht

ihnen als Unterstützung ihrer Unterhaltspflicht zu. Wenn deine Eltern aus wirtschaftlichen Gründen nicht den vollen Unterhaltsatz zahlen können, kannst du ergänzend BAföG beantragen (siehe Seite 8).

Wenn du bisher keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommen hast, z. B. weil du zu Hause gewohnt oder deinen Lebensunterhalt selbst verdient hast, solltest du deine Eltern in einem netten Gespräch oder Brief über den Beginn deines Studiums informieren und sie bitten, dich finanziell zu unterstützen. Gerade wenn du die Erste in der Familie bist, die studiert, kann es sein, dass deine Eltern nicht wissen, dass sie unterhaltspflichtig sind. Aber auch akademische Eltern reagieren mitunter eigentümlich: „Ich zahle dir für ein Zimmer 200 DM, den Rest musst du dir verdienen. Das war bei mir damals auch nicht anders!“ Unterhaltsdiskussionen in der eigenen Familie sind ein ganz heikles Thema. Daher können wir dir an dieser Stelle nur empfehlen, dir zu überlegen, was du erreichen möchtest und wie du auf gewinnbringende Art und Weise deine Eltern von deinem Vorhaben überzeugen und notfalls über die rechtliche Situation aufklären kannst.

Rechtlich ist die Situation ebenfalls nicht immer leicht zu durchschauen. Unterhaltsfragen sind sehr vom Einzelfall abhängig. Ein Beispiel: Wenn du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern in der Regel nicht verpflichtet, dir Unterhalt für das Studium zu zahlen. Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen, nach denen deine Eltern verpflichtet sind, dein Studium finanziell zu unterstützen. Wenn du dir unsicher bist, ob und in welchem Umfang deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen müssen, ist es sinnvoll, eine Rechtsauskunft einzuholen (Rechtsauskunft siehe S. 46).



Recht info

Unterhaltspflicht der Eltern während des Studiums:
BGB § 1610

Höhe des Unterhalts:
Düsseldorfer Tabelle
und Berliner Tabelle
Definition: Angemessener Unterhalt:
BGB § 1610

Freibeträge der Eltern/BAföG-Berechnung:
BAföG §§ 25–29

BAföG

Antragstellung

Hierzulande sollte jeder und jede entsprechend eigener Neigungen, Eignungen und Leistungen studieren können. Damit dies auch Kindern aus einkommenschwachen Familien möglich ist, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAFöG. In diesem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für einen staatlich vorfinanzierten Lebensunterhalt während des Studiums geregelt. Umgangssprachlich heißt dieser Unterhalt „BAföG“.



Für wen ein BAFöG-Antrag sinnvoll ist, lässt sich schlecht pauschal sagen. Da BAFöG in der Regel elternabhängig gezahlt wird, kannst du z. B. im Vorfeld selbst berechnen, ob du überhaupt etwas bekommen würdest: Im Gesetz steht die Formel, welche Freibeträge deine Eltern geltend machen können. Mit einem Taschenrechner und etwas Geduld kannst du die mögliche Höhe deines BAFöG berechnen. Wenn du immatrikuliert bist und gerade überhaupt keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommst, ist es auf jeden Fall sinnvoll, BAFöG zu beantragen. Von irgendetwas musst du ja leben!

Wenn du ein Vermögen von mehr als 6.000 DM hast, macht ein BAFöG-Antrag erst dann Sinn, wenn diese Reserven fast aufgebraucht sind.

Findest du die Idee, beim Staat einen beachtlichen Schuldenberg zu haben, unangenehm, solltest du dir die Antragstellung überlegen: BAFöG ist ein zinsloses Darlehen. Die BAFöG-Schulden am Ende eines Studiums haben für JungakademikerInnen oft eine gespenstische Größenordnung.

Den BAFöG-Antrag stellst du beim Studentenwerk, das für deine Uni bzw. FH zuständig ist. Die Antragstellung ist kostenlos und mit der Immatrikulation möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. zwei bis sechs Wochen. Für ein Praktikum, das zwingende Voraussetzung für einen Studiengang ist, kannst du ebenfalls BAFöG beantragen. Der Bewilligungszeitraum beginnt am Tag der Antragstellung. Wenn du Schwierigkeiten hast, alle für den Antrag nötigen Informationen

schnell zu besorgen, z. B. weil deine Eltern im Urlaub sind, kannst du dir folgendermaßen behelfen: Du gibst den Antrag unvollständig ab. Die Bewilligung selbst erfolgt natürlich nur, wenn alle Angaben vollständig sind, aber als Anfang des Bewilligungszeitraumes gilt die Abgabe des Antrags.

Wer bereits BAFöG erhält, muss nach zwei Semestern einen Wiederholungsantrag stellen. Wenn sich deine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, z. B. weil die Einkommensverhältnisse deiner Eltern sich verschlechtert haben (Erziehungsurlaub, Arbeitslosigkeit etc.), kannst du jederzeit einen (erneuten) BAFöG-Antrag stellen.

Das Antragsformular ist lang und ausführlich. Es bedarf einer gewissen Übung im Umgang mit diesen Formularen, um sie problemlos ausfüllen zu können. Hier ein paar Tipps, wie du dir diese Arbeit erleichtern kannst:

- Besorge dir das Formular so früh wie möglich, eventuell schon vor der Immatrikulation. Dieses Formular ist bundeseinheitlich, d. h. du musst es nicht am Studienort holen. Du kannst es dir von der Homepage des Studentenwerkes herunterladen.
- Scheue nicht davor zurück, dir kompetente Hilfe zu holen: Die Studentenwerke selbst geben Auskünfte, wie das Formular ausgefüllt werden kann. An einigen Universitäten bzw. Fachhochschulen gibt es studentische BAFöG-Beratung vom AstA (Allgemeiner Studierender Ausschuss). Dort kennt man sich auch mit den aktuellen Gepflogenheiten des örtlichen Studentenwerkes aus.
- Bevor du den ausgefüllten Antrag abgibst, solltest du ihn kopieren. So kannst du beim Wiederholungsantrag nachgucken, welche Informationen du beim letzten Mal gegeben hast.
- Weitere Informationen findest Du auf der Homepage des Studentenwerkes:

R e c h e r c h e t i p p :
h t t p : / / w w w . s t u d e n t e n w e r k . d e

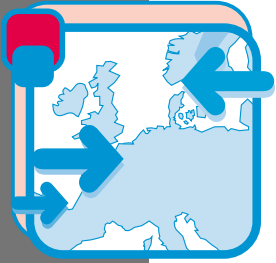


Recht info

Der Grundsatz des BAFöG:
BAföG § 1

Berechnungsformel des BAFöG/Freibeträge der Eltern:
BAföG §§ 25–29

Angerechnetes eigenes Vermögen:
BAföG § 25, 26
Antragstellung



Ausländische Studierende

Um BAföG-berechtigt zu sein, muss man in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Je nach Aufenthaltsstatus, vorhergehender Berufstätigkeit oder Staatsangehörigkeit der Eltern können auch ausländische Studierende unter Umständen BAföG erhalten. Eine wichtige Voraussetzung ist ein legaler Aufenthalt in Deutschland. Außerdem sollte eines der folgenden Kriterien auf dich zutreffen:

Für Studierende, die nicht aus einem EU-Staat stammen:

- Du bist heimatlos oder asylberechtigt.
- Deine Eltern sind Deutsche.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland und eines deiner beiden Elternteile hat einen deutschen Pass.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland und mindestens eines deiner beiden Elternteile hat sich in den letzten sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und war davon mindestens drei Jahre erwerbstätig. Diese Zeit von drei Jahren verringert sich auf sechs Monate, wenn einer der folgenden Gründe eine weitere Erwerbstätigkeit verhindert hat: Arbeitsunfähigkeit, Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Mutterschaft, Fortbildung etc.
- Du hast 60 Monate in Deutschland (legal und nachweisbar) deinen Lebensunterhalt verdient. Teilzeitarbeit, Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden für diese Regelung nicht angerechnet.

Studierende aus EU-Staaten:

- Deine Eltern leben als Arbeitnehmer in Deutschland.

- Du warst mindestens sieben Monate in Deutschland erwerbstätig und strebst ein fachlich nahestehendes Studium an. Du hast zum Beispiel als JournalistIn gearbeitet und möchtest jetzt Publizistik studieren.
- Du warst mindestens sieben Monate in Deutschland erwerbstätig und du bist unverschuldet in deinem bisherigen Beruf arbeitslos geworden.

Diese Kriterienliste soll dir als grober Überblick dienen, sie ist nicht bis ins Detail vollständig. Daher ist es auf jeden Fall sinnvoll, dass du dich vor Antritt deines Studiums z. B. beim Studentenwerk beraten lässt, ob du BAföG-berechtigt bist.

Um grundsätzlich – unabhängig von den BAföG-Regelungen – in Deutschland studieren zu können, musst du einen Aufenthaltsstatus haben, der ein Studium in Deutschland ermöglicht.

Elternunabhängiges BAföG

In der Regel richtet sich die Höhe des BAföG nach dem Einkommen deiner Eltern. Sollten deine Eltern ihre Einkommensverhältnisse nicht darlegen, kann der BAföG-Antrag nicht entschieden werden. Damit diese Umstände nicht dazu führen, dass du gar keinen Unterhalt für das Studium bekommst, gibt es die Möglichkeit, beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorleistung zu stellen. Von dieser Möglichkeit kannst du auch Gebrauch machen, wenn deine Eltern wohl finanziell in der Lage sind, für deinen Unterhalt aufzukommen, aber faktisch nicht zahlen.

Wenn du einen Antrag auf Vorleistung gestellt hast, setzt sich das Amt für Ausbildungsförderung mit deinen Eltern in Verbindung, um die Hintergründe zu klären. Wenn deine Eltern sich weiterhin weigern, ihrer Unterhaltungspflicht nachzukommen, strebt das Amt für Ausbildungsförderung eine Klage an.



Recht info

Auskunftspflicht der Eltern:
BGB §1605

Elternunabhängiges BAföG:
BAföG § 11 III



Recht info

BAföG für ausländische Studierende:
BAföG § 8



Rechtsinfo

Möglichkeit
der Vorleistung:
BAföG § 37

Altersgrenze
für BAföG:
BAföG § 10 III

Eltern leben
im Ausland:
BAföG § 11 IIa

Verdienst & BAföG:
BAföG § 23 I c

Kindergeld & BAföG:
BAföG § 21 III 3

Genaugenommen ist die Möglichkeit der Vorleistung keine Form des elternunabhängigen BAföG, sondern nur eine Möglichkeit, unabhängig vom Verhalten der Eltern erst einmal Geld zu bekommen. Unter elternunabhängigem BAföG versteht man Zahlungen unabhängig vom Einkommen der Eltern. Folgende Studierende können BAföG beantragen, ohne dass das Einkommen der Eltern relevant wird:

- Wer bereits fünf Jahre lang erwerbstätig war. Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vom Arbeitsamt und Wehr- bzw. Zivildienst werden ebenfalls als Berufstätigkeit verstanden.
- Wer eine dreijährige Berufsausbildung absolviert hat und danach drei Jahre (bzw. bei Lehrzeitverkürzung entsprechend länger) berufstätig war.
- Wer älter als 30 Jahre ist und nicht von der Altersgrenze der BAföG-Förderung betroffen ist, z. B. weil er das Abitur über den zweiten Bildungsweg erlangt hat.
- Wenn die Eltern im Ausland leben und rechtlich oder tatsächlich nicht ihrer Unterhaltungspflicht nachkommen können.

Weitere Einnahmequellen & BAföG-Bezug

Studierende, die BAföG erhalten, können zusätzlich jeden Monat anrechnungsfrei 375 DM verdienen. Der Verdienst wird bei der BAföG-Antragstellung abgefragt und automatisch bei der Höhe des auszahlenden BAföG berücksichtigt. Wenn du mehr als durchschnittlich 375 DM im Monat verdienst, bekommst du entsprechend weniger BAföG. Von Deinem Verdienst kannst du die jährliche Arbeitnehmerpauschale an Werbungskosten von 2.000 DM abziehen. Einnahmen nicht anzugeben ist strafbar. Außerdem musst Du Veränderungen Deiner Einkommenshöhe dem BAföG-Amt melden.

Kindergeld wird bei elternunabhängigem BAföG voll angerechnet, d. h. dein BAföG wird um die Höhe deines Kindergeldes gekürzt. Bei elternabhängigem BAföG wird dir das Kindergeld vom BAföG abgezogen, wenn deine Eltern diese Summe an dich weitergeben. Wenn du verheiratet oder geschieden bist, werden die Unterhaltspflichten deines Partners, deiner Partnerin natürlich ebenfalls berücksichtigt.

Zweitausbildung

Wer bereits einen Beruf gelernt, ein Studium abgeschlossen oder nach dem vierten Semester abgebrochen hat, beginnt mit dem nächsten Studium eine Zweitausbildung. In diesem Fall gilt der Rechtsanspruch auf Elternunterhalt bzw. BAföG nicht unbedingt. Wann ein Studium als Zweitausbildung förderungswürdig ist, wann also ein Anspruch auf Unterhalt von den Eltern bzw. BAföG-Zahlungen besteht, ist stark vom Einzelfall abhängig.

Hier ein Beispiel, um die Komplexität dieser Frage anzudeuten:

Ein vollständiges zweites Studium, nachdem das erste Unistudium bereits abgeschlossen ist, wird nicht gefördert. Ein Unistudium nach einem abgeschlossenen FH-Studium ist jedoch förderungswürdig, wenn es sich um das gleiche Studienfach handelt. Das BAföG wird hier als verzinstes Darlehen ausgezahlt.

Die Kombinationen „Schule – Ausbildung – Studium“ oder „Schule – Ausbildung – Schule (Abitur über den II. Bildungsweg) – Studium“ sind in der Regel förderungswürdig.

Wenn dein Studium eine Zweitausbildung ist, solltest du dich vor Beginn dieses Studiums vergewissern, dass du Anspruch auf Unterhalt hast. Diese Art der Nachfrage kannst du schon vor Beginn des Studiums an das Amt für Ausbildungsförderung richten.





Das Stipendium

Das Stipendium hat merkwürdigerweise den Ruf, nur für Streber oder Leute mit Verbindungen interessant zu sein. Das stimmt nicht. Zahlenmäßig sind Stipendien zwar eine seltene Unterhaltsform, da nur zwei Prozent aller Studierenden so gefördert werden. Doch es ist durchaus sinnvoll, einmal zu überlegen, ob du nicht zu den zwei Prozent gehören könntest.

Es gibt verschiedene Begabtenförderungswerke. Am bekanntesten sind die Studienstiftungen der Parteien, des DGB und die konfessionell orientierte Begabtenförderung. Förderungswürdig im Sinne dieser Stiftungen sind Studierende, die politisch oder sozial engagiert und motiviert sind und fachlich und persönlich qualifiziert ihr Studium verfolgen.

Die Hans-Böckler-Stiftung z.B. fördert Studierende ab dem ersten Semester, die ein gewerkschaftliches oder ein gewerkschaftsnahes Engagement aufweisen. Der Besuch einer 1.-Mai-Demo erfüllt dieses Kriterium sicher noch nicht, aber wenn du während der Berufsausbildung sehr engagiert in der Jugend- und Auszubildendenvertretung tätig warst, macht es bereits Sinn, dich nach näheren Informationen über die Aufnahmekriterien und Aufnahmeverfahren dieser Stiftung zu erkundigen. Wenn du aktiv in der Gewerkschaft engagiert bist, solltest du ebenfalls über einen Antrag auf ein Stipendium bei der Hans-Böckler-Stiftung nachdenken. Parteizugehörigkeit oder Gewerkschaftsmitgliedschaft sind keine notwendigen Voraussetzungen für ein Stipendium. Wenn du politisch aktiv bist, lohnt sich ein kleiner Check, ob es ein Studienförderungswerk gibt, das auf deiner politischen Linie liegt.

Für besonders leistungsbegabte Studierende könnte die Studienstiftung des Deutschen Volkes der richtige Ansprechpartner für ein Stipendium sein. Außerdem gibt es noch weitere Stiftungen mit sehr speziellen Förderungsprofilen und private Stiftungen, die nicht von gesetzlichen Förderungsregeln abhängig sind. So z.B. der Deutsche Akademikerinnenbund, der speziell Frauen kurz vor dem Studienabschluss fördert.

Die Bewerbungsverfahren der Förderwerke sind recht unterschiedlich, bei einigen musst du z.B. vorgeschlagen werden. Das Stipendium selbst wird in der Regel elternabhängig gezahlt, ähnlich wie beim BAföG. Aber es muss nicht zurückgezahlt werden!

Neben der materiellen Förderung gibt es bei jedem Stipendium auch eine ideelle Förderung: Studierendengruppen, die sich gegenseitig unterstützen, ein zielgruppengerechtes Bildungsprogramm und Tipps und Kontakte für den Berufseinstieg etc. So ergibt sich für die StipendiatInnen ein hilfreiches Netzwerk als Ergänzung zum Studium.

Rechercheinfo:

Weitere sehr ausführliche Informationen über Stiftungen und Stipendien findest du hier:

<http://www.stiftungsindex.de>

Weitere Unterhaltsfragen...

... können an dieser Stelle leider nicht angesprochen werden.

Komplizierter werden die Unterhaltsfragen z.B. bei Kindern von geschiedenen Eltern. Auch für den BAföG-Bezug gibt es eine Vielzahl von weiteren Bestimmungen, die einem das Leben nicht gerade einfach machen. Wenn du z.B. zu einem früheren Zeitpunkt bereits mehr als drei Semester studiert hast, schwindet die Chance, dass du BAföG für dein jetziges Studium erhältst, ganz erheblich. Für alle diese Fragen gilt: Lass dich kompetent beraten! Besorge deine Informationen nicht aus der studentischen Gerüchteküche. Jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten, und es wäre schade, wenn du aufgrund von falschen Informationen auf Unterhalt oder BAföG verzichten würdest.



Das *selbst* finanzierte Studium

Eigentlich sollte jeder und jede gemäß seinen bzw. ihrer Begabungen studieren können und dafür einen angemessenen Lebensunterhalt erhalten. Tatsächlich haben aber viele Studierende weder Anspruch auf BAföG, noch erhalten sie Unterhalt von den Eltern. Das kann z.B. auf Studierende zutreffen, die bereits ein Studium abgebrochen haben. Auch Studierende über 30 Jahre haben oft keinen Anspruch auf Unterstützung.

In dieser Situation ist ein selbst finanziertes Studium die einzige Möglichkeit einer akademischen Ausbildung. Das heißt, das gesamte Studium mit Jobs zu finanzieren oder möglicherweise auf vorhandenes Vermögen zurückzugreifen. Dies ist mit Sicherheit keine optimale Studienvoraussetzung, doch mit einem guten Maß an Ziel-orientierung ist das machbar. Hier einige Tipps, wie du dir diesen Weg ein wenig erleichtern kannst:

- Überlege, wie viel Zeit du neben dem Job für das Studium hast. Für jede Veranstaltung an der Uni musst du ungefähr die doppelte Zeit zur Vor- und Nachbereitung rechnen. Dieser Wert differiert stark nach Studienfächern, aber erfahrungsgemäß unterschätzen viele Studierende den Aufwand, den ein fundiertes Studium kostet. Im nächsten Schritt suchst du dir eine entsprechende Anzahl von Seminaren und Vorlesungen heraus.
- Studiere eine ausgewogene Mischung von Neigungs- und Spaßfächern und unliebsamen Pflichtveranstaltungen. So kannst du verhindern, dass du gegen Ende des Studiums vor einem Berg unangenehmer Pflichtveranstaltungen stehst.
- Eine Veranstaltung anzufangen und im laufenden Semester fallen zu lassen, weil es zu viel wird, ist Energieverschwendung. Nimm dir lieber weniger vor und halte diese Veranstaltungen bis

zum Schluss durch. Diese Methode ist auch fürs Ego gut, weil du dich erfolgreicher fühlst, wenn du deinen Plan bis zum Ende durchziehst.

- Wähle deine Nebenfächer nach Möglichkeit so, dass sie nicht zu viel von dir fordern. Dazu eignen sich Fächer, die dir besonders Spaß machen, die recht lockere Anforderungen haben oder in unmittelbarem Bezug zu deinem Hauptfach stehen.
- Suche dir KommilitonInnen, die ebenfalls ihr Studium selbst verdienen. Ihr könnt euch gegenseitig unterstützen, z.B. euch gegenseitig mit Mitschriften und Skripten aushelfen. Ebenfalls eine recht schwierige Studiensituation haben alleinerziehende Mütter und Väter. Auch mit ihnen kann man gut eine Schicksalsgemeinschaft bilden.
- Mache dich mit den Methoden des Selbstmanagements vertraut. Eine klare Zielorientierung, strukturierte Arbeitsmethoden, Tages- oder Wochenpläne können eine gute Hilfe für die Jahre der Doppelbelastung sein.
- Mach dir keinen Stress, dass du aufgrund deiner hohen Semesterzahl Schwierigkeiten mit dem Berufseinstieg bekommen könntest: Ein selbstfinanziertes Studium zeigt Durchhaltevermögen, Leistungsfähigkeit, Zielorientierung und mehrere Jahre Berufserfahrung. Das gefällt ArbeitgeberInnen!

Der Job

Soweit die Theorie zum Lebensunterhalt während des Studiums. In der Praxis gibt es mannigfaltige rechtliche und persönliche Gründe, warum weder die Eltern noch das Voll-BAföG oder ein Stipendium eine ausreichende Finanzierung bieten. Der gängigste Grund: Das Geld reicht schlicht nicht bis zum Monatsende.



Ein Job muss her.

Die Grundregeln eines Jobs sind scheinbar einfach: Du suchst dir jemanden, der deine Arbeitskraft braucht, z. B. ein Café, das eine Tresenkraft sucht. Wenn dich die Inhaberin des Cafés sympathisch und kompetent findet und dir das Arbeitsklima zusagt, vereinbart ihr, dass du für sie arbeitest. Ihr klärt, was du tun musst, wann du kommst und wie hoch dein Lohn ist. Und schon hast du einen Studentenjob. Doch der Teufel steckt im Detail.

Wenn du einen Job hast, bist du ArbeitnehmerIn. Damit hast du automatisch einige Rechte, aber auch einige Pflichten erworben. Eine wohlbekannte Pflicht ist z. B. die Pflicht, Steuern und Sozialabgaben zu zahlen.

Du erhältst von deinem Arbeitgeber, deiner ArbeitgeberIn einen Brutto-Lohn. Von dem werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Dazu gehören in der Regel die Beiträge zur Krankenkasse, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Je nach Steuerklasse wird dann ein bestimmter Steuersatz abgezogen und von deinem Arbeitgeber, deiner Arbeitgeberin ans Finanzamt abgeführt. Was übrigbleibt, ist der Nettolohn, den du ausbezahlt bekommst. Wenn du mit ArbeitgeberInnen über den Lohn redest, meinen sie im Normalfall den Bruttolohn, da der Nettolohn bei ArbeitnehmerInnen individuell unterschiedlich ausfallen kann. Für dich gelten z. B. einige günstige Ausnahmen, weil du StudentIn bist.

Als StudentIn darfst du versicherungsfrei beschäftigt sein, d. h. du musst weder Kranken- noch Arbeitslosenversicherung zahlen. Der feine Unterschied zwischen studierenden Beschäftigten und beschäftigten StudentInnen liegt in der Länge der Beschäftigung.

Studierende dürfen in der Regel bis zu 20 Stunden pro Woche oder 50 Tage in der vorlesungsfreien Zeit versicherungsfrei beschäftigt werden. Wer mehr arbeitet, wird zum studierenden Beschäftigten, was sich auf die Versicherungspflicht auswirkt und auch Ärger mit der Uni mit sich bringen kann. Du musst dann Arbeitslosenversicherung und lohnabhängige Beiträge an die Krankenkasse zahlen. Es macht viel Sinn, wenn du dich mit den Details der verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse auseinandersetzt, bevor du einen Job annimmst. Dieses Wissen ist bares Geld wert!

Unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse

Es gibt für Studierende drei verschiedene Arten der Anstellung: die geringfügige Beschäftigung, die kurzfristige Beschäftigung und die reguläre Beschäftigung. Sie unterscheiden sich in der Art der Besteuerung, der Frage der Sozialabgaben, der Einkommenshöhe und der Länge des Beschäftigungsverhältnisses. Die Details sind z. T. erst bei genauem Hinschauen verständlich. Aber diese Mühe lohnt sich, damit du bei Verhandlungen über deinen Lohn die Argumente deines Arbeitgebers, deiner Arbeitgeberin verstehst und dein Nettolohn am Ende des Monats nicht eine böse Überraschung wird.

Der 630-DM-Job oder die geringfügige Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 630 DM sind sogenannte „geringfügige Beschäftigungen“. Umgangssprachlich heißen sie „630-DM-Jobs“. Diese Jobs müssen folgende Kriterien erfüllen:

Es gibt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von max. 15 Stunden zu max. 22 DM die Stunde (147 DM in der Woche, 630 DM im Monat).

630-DM-Jobs sind sozialversicherungspflichtig, aber in der Regel steuerfrei. Der Arbeitgeber, die Arbeitgeberin muss für jede 630-DM-Kraft 10% Pauschalbetrag für die Krankenkasse und 12% pauschal für die Rentenversicherung zahlen. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf deine Krankenkassenbeiträge noch auf die berechtigten Leistungen von der Krankenkasse aus.

Um deinen Lohn tatsächlich steuerfrei zu erhalten, musst du deinem Arbeitgeber, deiner Arbeitgeberin eine Freistellungsbescheinigung



Recht s i n f o

für Studierende:
Sozialgesetzbuch V
(SGB) § 6 III

Versicherungsfreiheit
für Studierende:
SGB V, § 6 III

Beitragsfreiheit Arbeits-
losenversicherung:
SGB III, § 27 IV

vorlegen. Die bekommst du bei deinem zuständigen Finanzamt. Mit dieser Bescheinigung bestätigt das Finanzamt, dass du keinen weiteren 630-DM-Job hast. Ohne diese Bescheinigung sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, 20% deines Lohnes als Steuer abzuführen. Du bekommst dann die restlichen 80% ausgezahlt (siehe Steuer S. 29). Die Regelungen der 630-DM-Jobs gelten übrigens für Studierende und Nicht-Immatrikulierte gleichermaßen.

Kurzfristige Beschäftigung

Studentische Beschäftigungen bis zu 50 Arbeitstagen bzw. zwei Monaten im Jahr sind sog. „kurzfristige Beschäftigungen“. Das Geld, das du während einer kurzfristigen Beschäftigung verdienst, ist sozialversicherungsfrei. Das heißt, es werden keine Krankenkassenbeiträge oder Rentenbeiträge abgezogen. Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese Jobs sind steuerpflichtig. Der Arbeitgeber, die Arbeitgeberin zieht entweder pauschal 25% ab oder du gibst ihm bzw. ihr deine Lohnsteuerkarte und wirst dann individuell besteuert (siehe Steuer S. 29).

Schwarzarbeit

Sollte dein Arbeitgeber, deine Arbeitgeberin dir anbieten, du könntest „ohne Karte“ arbeiten und dein Geld bar ohne Beleg bekommen, handelt es sich vermutlich um ein sogenanntes „illegales Beschäftigungsverhältnis“, um Schwarzarbeit. Schwarzarbeit ist in Deutschland verboten. Es handelt sich hier um Steuer- und Sozialversicherungsbetrug, der für ArbeitgeberInnen strafbar ist. Schwarzarbeit ist scheinbar lukrativ, weil es keine Abzüge gibt. Doch wenn dir ArbeitgeberInnen Schwarzarbeit anbieten, sind sie in der Regel diejenigen, die Geld sparen wollen. Für dich kann Schwarzarbeit unangenehme Folgen haben: Du verzichtest auf eine Menge Arbeitnehmerrechte. Es ist z.B. äußerst schwierig, ausbleibenden Lohn einzuklagen oder bezahlten Urlaub durchzusetzen.

Der reguläre Studentenjob

Alle anderen Jobs, die nicht auf ein paar Wochen begrenzt sind wie die kurzfristige Beschäftigung oder die nicht unter der 630-DM-Grenze bleiben, sind auch für Studierende steuerpflichtig. Für diese regulären Beschäftigungen brauchst du immer eine Lohnsteuerkarte. Außerdem sind studentische Beschäftigte rentenversicherungspflichtig.*

Hier der Unterschied zwischen dem 630-DM-Job und einem regulären Studentenjob auf Karte im Überblick:

Ein 630-DM-Job sieht eine Arbeitszeit bis zu 15 Stunden in der Woche vor. Wenn du eine Freistellungsbescheinigung hast, arbeitest du in diesem Job steuer- und versicherungsfrei. Nur dein Arbeitgeber, deine Arbeitgeberin muss für dich 10% Krankenkassenversicherung und 12% Rentenversicherung abführen.

Für einen Studentenjob musst du immatrikuliert sein. Du kannst unabhängig vom Verdienst bis zu 20 Stunden in der Woche arbeiten. Du zahlst den regulären Satz der Rentenversicherungsbeiträge und Steuern gemäß deiner Steuerkarte. Krankenkassenbeiträge musst du nicht zahlen, da Studierende ja unabhängig vom Job pflichtversichert sind.

Auf welches Arbeitsverhältnis man sich mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin einigt, hängt von den Vorstellungen der Beteiligten und der Menge der Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. (Mehr zu den Steuern und Sozialabgaben ab S. 27.) Das Arbeitsrecht gilt für alle legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

* Es sei denn, du arbeitest so intensiv, dass du zum studierenden Beschäftigten wirst (Kriterien siehe S. 19), dann bist du ein normaler Arbeitnehmer und regulär steuer- und sozialversicherungspflichtig.



Der Arbeitsvertrag



„Ja, dann ist ja alles besprochen und nächste Woche fangen Sie bei uns an.“

Das klingt wie das Ende eines erfolgreichen Einstellungsgesprächs. Wenn es sich hier um eine längere Beschäftigung handeln sollte, fehlt allerdings ein entscheidender Schritt vor dem Arbeitsbeginn: das Unterzeichnen des Arbeitsvertrags. Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Der Vertrag muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift der VertragspartnerInnen
- den Arbeitsort
- den Beginn der Beschäftigung
- bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer
- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung
- die Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts
- die Arbeitszeit
- den Urlaub
- die Kündigungsfristen
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Der Sinn eines schriftlichen Arbeitsvertrags ist es, Missverständnisse zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zu vermeiden. Außerdem kannst du ihn als Verdienstnachweis nutzen, z. B. wenn du eine Wohnung mieten möchtest.

Wenn dir dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin einen Arbeitsvertrag vorlegt, prüfe ihn gründlich – eventuell mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaft –, bevor du ihn unterschreibst. So bist du vor bösen Überraschungen sicher.



Das Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht werden Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche, Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. geregelt. Die Regelungen sind Mindestanforderungen, die ArbeitgeberInnen nicht einmal mit deiner vertraglichen Zustimmung zu deinen Lasten verändern dürfen.

Hier sollen einige Grundzüge des Arbeitsrechts vorgestellt werden. Viele Regelungen sind nach Branchen differenziert. Das heißt, im Zweifelsfall hilft nur ein kompetenter Blick ins Gesetzbuch, um die passenden Bestimmungen zu erfahren, oder z. B. bei aktuellen Tarifbestimmungen eine Kontaktaufnahme zu den Gewerkschaften (Gewerkschaften siehe S. 43, Rechtsberatung siehe S. 46).

Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin, alle abhängig beschäftigten Studierenden haben unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit in der Regel Anspruch auf:

Lohn

Kaum jemand arbeitet nur zum Spaß. Das Geld ist ein wichtiger Motivationsfaktor für einen Job. Du hast Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen in der zugesicherten Höhe. Das heißt, wer einen monatlichen Lohn vereinbart hat, hat nach Ablauf eines Monats Anrecht auf diese Summe. Ob du das Geld am Monatsende überwiesen bekommst oder zum 15. des Monats, hängt von den Gepflogenheiten im Betrieb ab. Nur Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig.

Die Höhe des Lohnes ist zum einen Verhandlungssache, zum anderen gibt es evtl. branchenspezifische Mindestlöhne und zum Teil auch Tarifverträge. Ob es für deine Arbeit einen Tarifvertrag gibt und für wen er gilt, erfährst du als Mitglied bei der zuständigen Gewerkschaft (Gewerkschaften siehe S. 43).



Rechtsinfo

Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen Nachweisgesetz (NachwG) § 1 II



Rechtsinfo

Regelmäßiger Lohn: BGB §§ 612 und 614, Gewerbeordnung (GewO) § 115



Rechtsinfo

Bezahlte Feiertage:
Entgeltfortzahlungsgesetz § 2

Pausenregelungen:
Arbeitszeitgesetz
(ArbZG) § 4

Feiertage

Angenommen, ein Student jobbt immer montags in einem Kaufhaus. Ostermontag wird das Geschäft geschlossen haben, doch der Student hat trotzdem Anspruch auf sein Gehalt: Es gibt für alle ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt an den gesetzlichen Feiertagen. Gesetzliche Feiertage sind die Feiertage, die in dem Bundesland gelten, in dem sich der Betrieb befindet. Wenn der oben genannte Student die Termine für seinen Dienst einzeln abspricht, gilt diese Regelung nicht. Als ArbeitgeberIn wird man kaum jemanden an einem Tag einsetzen wollen, an dem das Geschäft geschlossen ist.

Pausen

Regelmäßige Pausen tun gut. Sie dienen der Regeneration der Arbeitskraft, sprich du fühlst dich danach fitter und arbeitest wieder konzentrierter. Der Gesetzgeber sieht nach sechs Stunden eine Pause von mindestens 15 Minuten vor. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, hat ein Anrecht auf insgesamt 30 Minuten Pause. Diese Pausen solltest du nicht an deinem Arbeitsplatz verbringen. Eine Pizza neben der Tastatur ist noch keine Pause! Diese Definition ist insofern wichtig, als dass du nur für deine Arbeitsstunden, aber nicht für deine Pausen bezahlt wirst. Dafür darfst du deine Pause frei nach deinen Vorstellungen gestalten.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Die Erkältungswelle hat dich erwischt, du bist krank und kannst nicht arbeiten gehen. Wer krank geworden ist, sollte sofort im Betrieb anrufen und sich abmelden. Als nächstes solltest du zum Arzt bzw. zur Ärztin gehen, um dich krank schreiben zu lassen. Dort erhältst Du einen „gelben Schein“. Das ist ein Attest (auf gelbem Papier, daher der Name), aus dem die ArbeitgeberInnen entnehmen können, wie lange du voraussichtlich krank sein wirst. Die Art deiner Erkrankung erfahren die ArbeitgeberInnen nicht. Diese Krankschreibung kann ab dem ersten Tag deiner Erkrankung verlangt werden. Wer nicht zur Arbeit gehen kann, weil er unverschuldet krank geworden ist, hat Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Urlaub

Du liegst faul am Strand und dein Arbeitgeber, deine Arbeitgeberin zahlt. Dieser köstliche Zustand heißt Urlaub. Jedem Arbeitnehmer, jeder Arbeitnehmerin stehen mindestens 24 Werktage Urlaub im Jahr zu. Wer nicht Vollzeit arbeitet, bekommt seinen Urlaub anteilig. Arbeitet man als StudentIn z.B. jeden Montag, hat man Anspruch auf vier freie, bezahlte Montage im Jahr. Bei Arbeitsverhältnissen von weniger als einem Jahr steht dir für jeden Arbeitsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Wann man seinen Urlaub nimmt, sollte man frühzeitig mit dem Betrieb absprechen, sodass die betrieblichen Belange und die persönlichen Urlaubswünsche abgestimmt werden können.

Mutterschutz

Schwangere sind besonders schutzbedürftig, was ihren körperlichen Einsatz während der Arbeit betrifft. Sobald du schwanger bist, regelt das Mutterschutzgesetz den Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Arbeitsplatzverlust und Verdienstverminderung. Es gilt, sobald du den Arbeitgeber, die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft unterrichtet hast. Daher ist es sinnvoll, ihn bzw. sie möglichst früh zu informieren. Der Kündigungsschutz im Mutterschutzgesetz ist sehr umfassend; du bist jetzt quasi unkündbar. Nur wenn du eine befristete Tätigkeit hast, ändert der Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes nichts an dem vertraglichen Ende deines Arbeitsverhältnisses.

Zum Schutz deiner Gesundheit müssen für dich jetzt eventuell einige Arbeitsbedingungen verändert werden. Welche Tätigkeiten du im Einzelnen nicht mehr ausüben darfst, erfährst du vom Gewerbeaufsichtsamt. Die Formulierungen des Mutterschutzgesetzes sind aber nur ein Mindestanspruch. Wenn dich einige Arbeiten körperlich sehr anstrengen, sprich mit deinem Frauenarzt bzw. deiner Frauenärztin über deinen Arbeitsplatz. Er bzw. sie kann dir bei Bedarf ein Attest ausstellen. Selbst wenn du deine Arbeit nicht mehr vollständig verrichten kannst, darf der Lohn nicht gekürzt werden.



Rechtsinfo

Anspruch und Dauer des Urlaubs:
Bundesurlaubsgesetz
(BurlG) §§ 1-5

Zeitpunkt des Urlaubs:
BurlG § 7



Rechtsinfo

Anforderungen an den Arbeitsplatz während der Schwangerschaft:
Mutterschutzgesetz
(MuSchG) § 2 und § 4

Schweigepflicht der Arbeitgeberin gegenüber anderen MitarbeiterInnen:
MuSchG § 5 I

Entlohnung trotz Beschäftigungsverbot:
MuSchG §11 I



Rechtsinfo

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall:
Entgeltfortzahlungsgesetz § 3

Nachweispflicht durch ein ärztliches Attest:
Entgeltfortzahlungsgesetz § 5



Rechtsinfo

Eine Vielzahl von Bestimmungen findest du in der Gefahrstoffverordnung und der Arbeitsstättenverordnung: (GefStoffV und ArbStättV).

Schutz vor Gefahren

Wenn du das Gefühl hast, unter Bedingungen zu arbeiten, die deiner Gesundheit schaden, wird eventuell gegen das Arbeitsschutzgesetz verstoßen. Jeder Arbeitsplatz muss so gestaltet sein, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin keinen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt ist. Dazu gehört der Schutz vor Lärm, vor herunterfallenden Gegenständen, vor gefährlichen Chemikalien, z.B. Gasen und Dämpfen, aber auch ein gut belüfteter, beleuchteter und zuträglich temperierter Arbeitsplatz.

Wenn du in einem Betrieb arbeitest, wo nicht alle Bestimmungen eingehalten werden, heißt das noch lange nicht, dass du bei einem miesen Arbeitgeber beziehungsweise einer miesen Arbeitgeberin gelandet bist. Viele ArbeitgeberInnen sind nicht ausreichend über die geltenden Schutzbestimmungen informiert, bevor sie MitarbeiterInnen einstellen. So sind z.B. die ausführlichen Bildschirm- und Arbeitsplatzverordnungen bei vielen FirmengründerInnen in der Computerbranche schlicht unbekannt.

Wenn du einen Arbeitsplatz hast, der dir angenehm erscheint, sind Normen und Verordnungen für dich eigentlich egal. Wenn du während der Arbeit körperliche Beschwerden bekommst, wie z.B. Kopfschmerzen, Augenbrennen, rote Stellen auf der Haut o.ä., solltest du sofort mit deinem Arbeitgeber bzw. deiner Arbeitgeberin reden. Gut ist es, wenn du nicht nur die Beschwerden schilderst, sondern auch benennen kannst, was deiner Ansicht nach falsch ist. Sollte dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin nicht auf dein Anliegen reagieren, ist es sinnvoll, beim Gewerbeaufsichtsamt oder der zuständigen Gewerkschaft vorbeizuschauen (Gewerkschaften siehe Seite 43).

Recherchetipp

Die Homepage des Projekts „ErgoOnline“ hat sehr viele Schutzbestimmungen zu Büroarbeitsplätzen übersichtlich zusammengestellt:

http://www.sozialnetz-hessen.de/Ergo-Online/E_HOME.HTM

Kündigungsschutz

Das Ende eines Arbeitsverhältnisses wird mit einer Kündigung angezeigt. Es gibt fristgerechte und fristlose Kündigungen. Die Kündigungsfristen deines Arbeitsverhältnisses findest du im Arbeitsvertrag. Vor allen Dingen bei einer fristlosen Kündigung ist es sinnvoll, dass du dich wehrst. Nach einer ausgesprochenen Kündigung hat man zwar selten Lust, auf dem Rechtsweg um Weiterbeschäftigung zu kämpfen. Trotzdem solltest du dich im Falle einer ungerechtfertigten Kündigung wehren: Eventuell wird deine Kündigung durch eine Abfindung versüßt. Außerdem ist es für die nachfolgenden JobberInnen wichtig, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin nicht das Gefühl hat, er bzw. sie kann frei schalten und walten, wie es ihm bzw. ihr gefällt. Du hast nach der Kündigung drei Wochen Zeit, beim Arbeitsgericht Klage einzulegen. Was du hierfür genau tun musst, wird dir dort erklärt (Rechtsauskünfte siehe S. 46).

Steuern und Versicherungen

In der Bundesrepublik besteht für alle ArbeitnehmerInnen eine Abgabepflicht für Steuern und Versicherungen. Die Höhe dieser Abgaben orientiert sich in erster Linie an der Höhe des vereinbarten Arbeitslohnes, dem sogenannten Bruttolohn. Als ArbeitnehmerIn muss man diese Zahlungen jedoch nicht selbst überweisen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, die Steuern und Versicherungsbeiträge für die ArbeitnehmerInnen zu überweisen. Danach wird den ArbeitnehmerInnen der verbleibende Lohn ausgezahlt. Dies ist der Nettolohn.

Die ArbeitnehmerInnen sind also verpflichtet, Steuern und Versicherungen zu zahlen, die Berechnung und Überweisung übernehmen jedoch die ArbeitgeberInnen für sie.



Rechtsinfo

Versicherungspflicht für Studierende:
SGB V § 5 IX

Versicherungsfreiheit für Studierende:
SGB V § 6 III



Recht info

Unfall:
SGB VII
RVO § 539

Die Anmeldung bei den verschiedenen Sozialversicherungen läuft über die Krankenkasse. Das heißt für den Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerin: sobald sie Mitglied einer Krankenkasse sind, brauchen sie sich bei keiner der anderen Versicherungen selbst anzumelden. Die Krankenkasse erledigt das für sie.

Kranken- und Pflegeversicherung

Damit in Deutschland kein Student und keine Studentin aus falsch verstandener Sparsamkeit auf den Versicherungsschutz einer Krankenkasse verzichtet, gibt es eine Versicherungspflicht für Studierende bis zum 14. Fachsemester bzw. 30. Lebensjahr. Ältere Studierende und höhere Semester müssen sich selbst krankenversichern. Aus diesem Grund werden auch keine weiteren Krankenkassenbeiträge für diese arbeitenden Studierenden fällig, die bis zu 20 Stunden in der Woche bzw. bis zu 50 Tage in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten.

Unfallversicherung

Wer privat einen Unfall hat, ist ein Pechvogel. Wer im Betrieb einen Unfall hat, ist zumindest ein versicherter Pechvogel. Alle ArbeitnehmerInnen sind normalerweise unfallversichert. Die Unfallversicherung zahlt, wenn es durch einen Unfall auf dem Weg von und zur Arbeit oder am Arbeitsplatz zu einem Schadensfall gekommen ist. So trägt sie zum Beispiel die Kosten einer Heilbehandlung, sie gilt jedoch nicht bei privaten Unfällen in der Freizeit. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden ausschließlich vom Arbeitgeber, von der Arbeitgeberin gezahlt. Diese Versicherung gilt für jede Art der Beschäftigung und unabhängig vom Lohn. Sicherheitshalber solltest du deinen Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin fragen, ob er oder sie dich tatsächlich unfallversichert hat.

Rente

Grundsätzlich müssen sich Studierende – anders als bei der Krankenkasse – nicht rentenversichern. Das ändert sich, sobald du einen Job annimmst. Wenn du einer abhängigen Beschäftigung nachgehst, bist du ganz regulär rentenversicherungspflichtig. Das heißt, von deinem Bruttolohn zahlst du die Hälfte

des jeweils aktuellen Rentensatzes, die andere Hälfte zahlt dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin. Von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen bist du bei einem 630-DM-Job bzw. einer kurzfristigen Beschäftigung.

Auch bei einem 630-DM-Job kannst du freiwillig zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung abführen. Mit 7,5% deines Entgelts aus der geringfügigen Beschäftigung kannst du die Rentenversicherungsbeiträge, die dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin zahlt, aufstocken. Bei einem Lohn von 630 DM sind das 47,25 DM. Dadurch erwirbst du Ansprüche auf Rentenversicherung. Ob es für dich sinnvoll ist, jeden Monat knapp 50 DM für die Rente zurückzulegen, hängt vom Einzelfall ab. Wie hoch deine so entstehenden Ansprüche tatsächlich sein werden, kannst du dir von der Bundesversicherungsanstalt ausrechnen lassen.

Recherchetipp

<http://www.bfa-berlin.de>

Steuern

Die Sache mit der Steuer ist für viele recht zwiespältig: Wenn man von Steuerhinterziehungen liest, wird man wütend. Wenn man selbst Steuern zahlen muss, tut man das in der Regel auch nur zähneknirschend.

In Deutschland werden Einkünfte aus Arbeit und Vermögen besteuert. Auf das Einkommen durch abhängige Beschäftigungen und selbstständige Arbeit muss Einkommenssteuer gezahlt werden. Das heißt, man ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die Höhe des zu versteuernden Einkommens mitzuteilen und den gesetzlich errechneten Anteil an Einkommensteuern zu zahlen. Bei ArbeitnehmerInnen wird die Steuer von den ArbeitgeberInnen an das Finanzamt weitergeleitet. Das deutsche Steuerrecht ist bekannt für seinen komplizierten Aufbau, daher lassen sich weder die Höhe der zu entrichtenden Steuern noch das notwendige Prozedere des Steuerzahlens einheitlich beschreiben. Nachfolgend einige Tipps für deinen Studentenjob:



Tip:

Bitte bedenke, dass du ab einem Jahreseinkommen von 14.040 DM (2001) keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hast.

Recht info

Versicherungsfreiheit
für Studierende:
SGB VI § 5 III



Die Lohnsteuerkarte

Wenn du einen Job annimmst, wirst du in der Regel gebeten, in den ersten Tagen deine Lohnsteuerkarte mitzubringen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers ausgestellt. Wenn du noch nicht am Studienort gemeldet bist, wird das vermutlich das Finanzamt deiner Eltern sein. Die Lohnsteuerkarte enthält wesentliche Informationen zur Besteuerung, so z. B. deine Steuerklasse und deine Konfession. Auf der Lohnsteuerkarte protokolliert der Arbeitgeber, die Arbeitgeberin die Abgaben, die er bzw. sie für dich monatlich an das Finanzamt abführt. Am Ende des Jahres oder des Beschäftigungsverhältnisses bekommst du deine ausgefüllte Lohnsteuerkarte zurück. Es macht gerade für Studierende Sinn, mit einer Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Jahres die Rückzahlung der zuviel bezahlten Steuern zu beantragen. Eine vollständige Erstattung der Lohnsteuer erhalten z. B. Studierende, die im Jahr 2001 nicht mehr als 16.200 DM zuzüglich 3.915 DM nachweisbare Ausgaben für Sozialversicherungen (Lohnsteuerklasse I) verdient haben.

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung auf Lohnsteuerkarte

Bei einigen Jobs brauchst du deine Lohnsteuerkarte nicht mitzubringen. Die pauschale Lohnsteuerregelung bei geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungen ist als Vereinfachung gedacht. Für Studierende ist es oft günstiger, auf Lohnsteuerkarte zu arbeiten, da ein Monatslohn bis 1.676,25 DM (2001) steuerfrei bleibt. Abgeführte Lohnsteuer wird am Ende des Jahres im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt zurückerstattet. Sprich mit deinem Arbeitgeber bzw. deiner Arbeitgeberin über das Problem, wenn er oder sie von der pauschalen Lohnsteuerregelung Gebrauch machen möchte. Vermutlich hat er oder sie Verständnis dafür, wenn du nicht unnötig Steuern zahlen möchtest, und versteuert dein Einkommen individuell.

Der arbeitslose Student / die arbeitslose Studentin

Wer auf seinen Job während des Studiums angewiesen ist, den beschäftigt oft die bange Frage: Was mache ich, wenn ich gerade keinen Job finde? Was mache ich, wenn ich arbeitslos bin?

Arbeitslose ohne eigene finanzielle Mittel haben entweder Anspruch auf Unterstützung vom Arbeitsamt oder vom Sozialamt. Die Unterstützung bekommt man aber nur dann, wenn man dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung steht. Und aus diesem Grund haben Studierende in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, auch wenn die Erwerbsarbeit ihre einzige Möglichkeit ist, sich zu finanzieren.

Arbeitslosen, die keine Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten können, bleibt der Gang zum Sozialamt. Doch hier erhalten Studierende folgende Auskunft: „Als Student haben Sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe.“ Diese unangenehme Feststellung ist richtig: Studierende haben keinen Anspruch auf eine regelmäßige monatliche Unterstützung, die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ vom Sozialamt. Dies gilt für alle Ausbildungsgänge, die dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildungen nach dem BAföG sind. Wer also einen Studiengang belegt hat, der grundsätzlich nach dem BAföG förderungswürdig ist, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Die einzige Ausnahme ist der sogenannte „nicht ausbildungsgeprägte Bedarf“. Das ist z. B. der Mehrbedarf während der Schwangerschaft.

Wer keinen Job hat und nicht auf private Unterstützung zurückgreifen kann, dem bleibt folgender Ausweg: exmatrikulieren, arbeitslos melden und die Unterstützung des Sozialamts in Anspruch nehmen, bis man einen Job gefunden hat. Den Studienfortschritten und dem eigenen Selbstbewusstsein tut diese Lösung sicher nicht gut, aber sie sichert das Überleben.



Recht info

Studierende stehen dem Arbeitsmarkt in der Regel nicht voll zur Verfügung:
SGB III § 120 II



Praktika

Inzwischen sind Praktika ein gängiger Bestandteil der akademischen Ausbildung. In einigen Studiengängen sind sie sogar verpflichtend und daher eine Voraussetzung, um zum Abschluss zugelassen zu werden. Als Praktikum versteht man allgemein eine Tätigkeit in einem Betrieb, die inhaltlich zu der eigenen Studienrichtung passt und auf die bisherigen Studieninhalte aufbaut. Praktika haben folgende Vorteile:

- Sie sind eine gute Ergänzung zur universitären Theorie und vertiefen die Ausbildung.
- Sie ermöglichen einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld und erleichtern daher die Entscheidung für den zukünftigen Beruf.
- Sie gelten bei den Firmen als Pluspunkt im Lebenslauf.
- Sie fördern Kompetenzen, die im Studium brach liegen, z. B. die Arbeit in interdisziplinären Teams.
- Sie sind eine Abwechslung zum Uni-Alltag und machen daher (hoffentlich) Spaß.

In der Praxis ist der Übergang vom Praktikum zum regulären Beschäftigungsverhältnis fließend und viele als Praktika titulierte Arbeitsverhältnisse sind eigentlich Beschäftigungsverhältnisse. Streng genommen sollte ein Praktikum ausschließlich dem beruflichen Fortkommen der Praktikantin, des Praktikanten dienen. Hier eine Definition:

Der Praktikumsgeber bzw. die Praktikumsgeberin ermöglicht dem Praktikanten bzw. der Praktikantin einen Einblick in die notwendigen Tätigkeiten des beruflichen Alltags, stellt hierfür Material zur Verfügung, erklärt die Arbeit und gibt Anleitungen zum fundierten Kennenlernen des Arbeitsgebietes.

Nach dieser Beschreibung ist bei weitem nicht alles ein Praktikum, was von ArbeitgeberInnen und Studierenden so bezeichnet wird. Kopieren, Kaffeekochen und das tage- bzw. wochenlange Erledigen

von einfachen, aber notwendigen Tätigkeiten entsprechen einer regulären Beschäftigung: Wenn du in einem Betrieb gewinnbringend arbeitest, kann das eigentlich kein Praktikum sein. Das kann für dich z. B. bedeuten, dass du Anspruch auf eine Vergütung gemäß deiner Beschäftigung hast.

Da aber in der Berufspraxis der Praktikumsbegriff sehr viel lockerer gesehen wird, als wir ihn hier vorstellen, lassen sich zwei Arten Praktika unterscheiden: die „echten“ Praktika, die ausschließlich deinem Erkenntnisinteresse gewidmet sind, und die, in denen Praktikanten Arbeiten erledigen, die sonst andere MitarbeiterInnen machen müssten.

Wie bei allen Arbeitsverhältnissen sind auch bei Praktika verschiedene rechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die von der Art des Praktikums abhängig sind.

Praktika als individuelle Fortbildung

Diese Praktika gemäß der oben genannten Definition sind – solange du immatrikuliert bist – im Sinne des Gesetzgebers keine Arbeitsverhältnisse. Und du bist während des Praktikums kein Arbeitnehmer, keine Arbeitnehmerin. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Praktikum handelt, das laut Studienordnung zwingender Bestandteil des Studiums ist, oder ob du es freiwillig zur Vertiefung deiner Studieninhalte absolvierst. Für diese Praktika gilt das Arbeitsrecht nicht: Du bekommst keine Vergütung, es besteht keine Versicherungspflicht und du hast z. B. auch kein Anrecht auf Urlaub. Du bist sozusagen ein Gast, dem das Arbeitsgebiet erklärt wird.

Wenn du mit deinem Praktikumsgeber, deiner Praktikumsgeberin für dieses Praktikum eine Vergütung aushandelst, macht es einen Unterschied, ob es ein freiwilliges Praktikum oder laut Studienordnung ein Bestandteil deines Studiums ist. Bei einem Praktikum nach der Studienordnung bleibt deine Vergütung unabhängig von ihrer Höhe steuer- und versicherungsfrei. Du kannst das angebotene Geld ohne Abzüge in die eigene Tasche stecken, denn es ist kein Lohn, sondern – salopp gesprochen – eine Aufmerksamkeit des Gastgebers, der Gastgeberin.



Recht info

Studierende sind während des Praktikums laut Studienordnung versicherungsfrei: SGB VI § 5 II

Studierende sind während eines freiwilligen Praktikums bis 630 DM versicherungsfrei: SGB VI § 5 II

Versicherungspflicht bei nicht immatrikulierten Praktikanten: SGB V § 5 I

Wenn du dich freiwillig zu einem Praktikum entschlossen hast und eine Praktikumsvergütung bis 630 DM ausgehandelt hast, ist diese ebenfalls versicherungsfrei. Wenn dir mehr angeboten wird, wird die rechtliche Lage schwierig, da das Gesetz keine Regelung für höhere Praktikumsvergütungen vorsieht. In der Praxis löst sich das Problem meist schnell: Warum sollten ArbeitgeberInnen PraktikantInnen eine höhere Praktikumsvergütung anbieten? Doch vermutlich nur, um die PraktikantInnen zu guten Leistungen anzuhalten und sie für die gewinnbringende Mitarbeit im Betrieb zu entlohnen. Damit handelt es sich bei Praktika mit höheren Vergütungen in der Regel um eine handfeste Mitarbeit im Betrieb, also um die folgende Kategorie:

Praktika als handfeste Mitarbeit im Betrieb

Normal im Betrieb mitzuarbeiten, kann sowohl für PraktikantInnen als auch für ArbeitgeberInnen ein wichtiges Kriterium für das Zustandekommen eines Praktikums sein. Dieses Arbeitsverhältnis unterscheidet sich von einem Job meistens dadurch, dass die Studierenden Kenntnisse aus ihrem Studium einbringen können und gefordert werden, entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten im Unternehmen mitzuarbeiten. Die Herausforderung, die diese Praktika mit sich bringen, ist für viele Studierende der Reiz der Anglegenheit:

- Hier kommen erste wichtige Erfahrungen und Kontakte mit dem zukünftigen Berufsfeld zustande.
- Hier kann man seine eigene Arbeitskraft ausprobieren.
- Hier gibt es die Möglichkeit, sich im Kontext regulärer Arbeitsabläufe richtig einzuschätzen.
- Darüber hinaus bekommt man, wenn es gut läuft, ein ausführliches Feedback über seinen Arbeitseinsatz.

Gegen diese Praktika spricht gar nichts. Nur im Sinne des Gesetzes haben sie halt eine falsche Bezeichnung: Es handelt sich hier um reguläre Arbeitsverhältnisse. In einigen Betrieben heißen diese studentischen MitarbeiterInnen daher auch WerkstudentInnen.

Wenn du ein Praktikum absolvierst, bei dem du im Rahmen der täglichen Arbeitsabläufe mitarbeitest, bedeutet das für dich, dass du Anspruch hast auf Lohn, Urlaub und alles, was ein Arbeitsverhältnis noch ausmacht. Deinen Lohn musst du versteuern wie normale studentische Beschäftigte und du musst Rentenversicherung zahlen. Wie bei jedem anderen Beschäftigungsverhältnis auch, ist es sinnvoll, dass du einen Arbeitsvertrag aufsetzen lässt (siehe S. 22).

Es gibt ArbeitgeberInnen, die den Begriff „Praktikum“ benutzen, obwohl es sich um ein reguläres, befristetes Beschäftigungsverhältnis für Studierende handelt. Sie versuchen so, durch einen Etikettenschwindel günstige Arbeitskräfte zu werben. Daher sollte jeder Student, jede Studentin vor Antritt eines Praktikums klären, was das Aufgabengebiet sein wird. Wer vollständig in den täglichen Arbeitsalltag eingebunden wird, sollte auf jeden Fall eine angemessene Vergütung aushandeln. Oder kennst Du einen plausiblen Grund, warum man indirekt einem fremden Betrieb Geld schenken sollte? Etwa für ein Praktikumszeugnis auf einem namhaften Briefpapier?

Nehmen wir mal an, ein Student arbeitet drei Monate in einer bekannten Firma. Er ist froh, in diesem namhaften Betrieb arbeiten zu dürfen, da er ein Praktikumszeugnis erhalten wird, dessen Briefkopf ihm die Bewerbung um die erste Anstellung erleichtern könnte. Vage vermutet wird dieser Student kostenlos Arbeit übernehmen, die sonst eine Hilfskraft für – sagen wir mal – 2.000 DM im Monat machen würde. Wenn man das Gedankenspiel weiterentwickelt, kauft sich dieser Student für 6.000 DM in Form seiner Arbeitskraft ein Praktikumszeugnis mit schönem Briefkopf. Ob das wirklich klug ist? Die Entscheidung liegt bei dir!

Da die meisten Studierenden ihre Praktika auch als Schmuckstücke ihrer Bewerbung nach dem Studium einsetzen möchten, ist es wichtig, zu Beginn zu klären, dass du ein Arbeitszeugnis bekommst. Obwohl der Begriff Praktikum ja eigentlich falsch ist, können du und dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin natürlich umgangssprachlich bei dem Begriff bleiben und z. B. über dein Zeugnis „Praktikumszeugnis“ schreiben. Obwohl: „Arbeitszeugnis“ klingt irgendwie kompetenter, oder?

Praktika vor und nach dem Studium

Vor und nach dem Studium bist du kein immatrikulierter Student bzw. keine Studentin, daher gelten hier andere Regeln: Wer ein Praktikum in dieser Zeit absolvieren möchte, ist voll steuer- und versicherungspflichtig – egal, ob es zwingend für die Bewerbung um einen Studienplatz notwendig ist oder ob du dir bessere Chancen für deinen Berufseinstieg ausrechnet. Selbst wenn du ein unentgeltliches Praktikum absolvierst, muss dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin den Mindestanteil an Sozialversicherungen zahlen.

Freie Mitarbeit

„Gut. Sie arbeiten dann also vom 01.08. bis 30.09. bei uns und bekommen 5.000 DM auf Rechnung, o.k.“

Diese Aussage kommt von der Chefin einer Multimedia-Agentur. Sie hat soeben eine Grafikdesignstudentin für die Semesterferien eingestellt, scheinbar eingestellt. Die Formulierung „auf Rechnung“ bedeutet, dass die Grafikdesignstudentin für ihre Arbeit eine Rechnung schreibt und als Arbeitnehmerin nicht auf Lohnsteuerkarte eingestellt wird. Seit der Pflicht zur Rentenversicherung für Studierende haben diese „Arbeitsverhältnisse“ zugenommen und sind gerade in den Trendbranchen Werbung und Medien mittlerweile üblich.

So kann eine Existenzgründung im Einzelfall eine einfache und unspektakuläre Sache sein. Begrifflich bedeutet freie Mitarbeit, dass du für einen Betrieb auf Honorarbasis arbeitest. Du hast die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber auch frei, nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Das ist z.B. bei Bildungsträgern, Werbeagenturen und Zeitungen üblich. Dort heißen die freien MitarbeiterInnen oft „Freie“ oder „Freelancer“.

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, wo Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin bestimmt wird, handelt es sich um eine klassische ArbeitnehmerInnen-tätigkeit. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Selbstständigkeit bedeutet, dass du nicht auf Lohnsteuerkarte arbeitest, völlig egal, ob du InhaberIn eines Weingeschäfts bist, einen Artikel an eine Fachzeitung verkaufst oder regelmäßig für eine Internetagentur programmierst: Bei allen Tätigkeiten bist du z.B. verpflichtet, dich selbstständig um die Entrichtung deiner Steuern zu kümmern. Im Folgenden wird dir der Einstieg in die Selbstständigkeit geschildert:

Freiberuflich oder gewerbetreibend?

Als erstes musst du feststellen, ob du ein Gewerbe anmelden musst: Man unterscheidet Gewerbetreibende und FreiberuflerInnen. Zu den FreiberuflerInnen gehören Personen, die künstlerisch, journalistisch, schriftstellerisch, unterrichtend oder erzieherisch tätig sind. Unsere Grafikdesignstudentin ist also Freiberuflerin, weil sie künstlerisch arbeitet, und muss kein Gewerbe anmelden. Die Grenze zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern bzw. Freiberuflerinnen ist nicht leicht zu erkennen. Ein Beispiel: Ein Screendesigner ist Freiberufler, eine Online-programmiererin jedoch nicht: Der eine arbeitet künstlerisch, die andere nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, wie deine Tätigkeit eingeschätzt wird, frage bei deinem Finanzamt oder beim Ordnungsamt nach. Sprachlich etwas tückisch ist die Tatsache, dass sowohl FreiberuflerInnen als auch Gewerbetreibende ihr Geld als Freie verdienen können.

Als Gewerbetreibende beginnt deine Selbstständigkeit mit dem Weg zum Ordnungsamt. Dort musst du dein Gewerbe anmelden. Diese Anmeldung ist Gemeindegeldsache, es gibt hier also keine bundeseinheitlichen Formulare. Von deiner Anmeldung wird die Industrie- und Handelskammer (bzw. Handwerkskammer) informiert, du bist jetzt zwangsläufig Mitglied dort. Das Finanzamt wird ebenfalls informiert und meldet sich bei dir. Dort musst du die Aufnahme deiner selbstständigen Tätigkeit ebenfalls anzeigen.



Für die FreiberuflerInnen beginnt der Weg in die Selbstständigkeit mit der Anzeige der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt. FreiberuflerInnen müssen sich im Gegensatz zu Gewerbetreibenden nicht beim Ordnungsamt melden.

Anmeldung beim Finanzamt

Egal, ob du zu den Gewerbetreibenden zählst oder FreiberuflerIn bist, du brauchst eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragst du mit dem Formular „Anzeige einer Betriebsaufnahme bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit“. Dieses Formular wirkt für Laien oft schwer verständlich. Lass dir das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit dir keine Fehler unterlaufen. Selbstständige werden im Finanzamt oft ausgesprochen nett beraten. Selbst die Wartezeiten in der Sprechstunde sind für Selbstständige oft angenehm kurz. Du solltest deinen Antrag erst abgeben, wenn du alle Details gut überlegt hast. Du wirst z.B. nach deinem voraussichtlichen Jahresumsatz gefragt. Außerdem hast du als KleinunternehmerIn mit einem Jahresumsatz bis zu 32.500 DM die Möglichkeit, eine Umsatzsteuerbefreiung zu beantragen.

Das heißt, eigentlich musst du für jedes Honorar, das Du in Rechnung stellst, 7% bzw. 16% Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug kannst du von jedem Betrag, den du für deine Tätigkeit aus gibst – z.B. Papier und Briefumschläge für die Geschäftskorrespondenz –, die Mehrwertsteuer gegenrechnen. Die vom Finanzamt angebotene Umsatzsteuerbefreiung spart dir viel Arbeit. Solltest du jedoch zu Beginn hohe Ausgaben haben, z.B. weil du als GrafikerIn für deine ersten Aufträge einen teuren Rechner kaufen musst, kann das finanziell ungünstig für dich werden. Eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht kannst du zwei Jahre lang rückgängig machen. Wenn du die Umsatzsteuerpflicht akzeptierst, bindet dich das für fünf Jahre. Vor dem Hintergrund dieser finanziellen Entscheidung, solltest du die Anzeige einer Betriebsaufnahme bzw. einer freiberuflichen Tätigkeit erst stellen, wenn du dich in diesen Feinheiten sicher fühlst. Auf der anderen Seite solltest du diese Steuerangelegenheiten nicht verschieben. Das kann zu sehr empfindlichen Nachzahlungsforderungen seitens des Finanzamts führen.

Die Existenzgründung

Wenn du ein eigenes Unternehmen aufbauen möchtest – also nicht in die Selbstständigkeit hineinrutschst, weil ein Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin sich als AuftraggeberIn entpuppt –, brauchst du mehr als deine Anmeldung beim Finanzamt bzw. Gewerbeaufsichtsamt.

PR, Marketing und Kundenakquise sind die Fachgebiete, die bei jeder Gründung viel Aufmerksamkeit brauchen, damit du Aufträge bekommst. Wenn dich dieser Weg interessiert, ist es auf jeden Fall sinnvoll, dass du dich um eine Unterstützung für die Existenzgründung, z.B. Seminare von den Hochschulteams der Arbeitsämter oder der IHK, bemühest. Diese Veranstaltungen vermitteln nicht nur das nötige Fachwissen; dort kann man auch hilfreiche Kontakte für das zukünftige Geschäftsleben knüpfen. Ratgeber zur Existenzgründung findest du in der Literaturliste.

Sozialversicherungen

Selbstständige sind grundsätzlich nicht verpflichtet, in eine der Sozialversicherungen einzuzahlen. Als StudentIn bist du ja bereits krankenversichert. In die Arbeitslosenversicherung brauchen Selbstständige nicht zu zahlen. Ob du eine private Rentenversicherung abschließen möchtest, bleibt dir überlassen. Diese Entscheidung ist unabhängig von deinen Jobs.

Es gibt einige Berufsgruppen unter den Selbstständigen, die sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern müssen: Lehrer, Erzieher, Pflegepersonal, Publizisten, Hebammen, Künstler, Küstenfischer oder Lotsen.

Wenn du in einem dieser Berufe tätig bist, musst du derzeit 19,3% von deinem Einkommen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, kurz BfA abführen. Wer sein Einkommen nicht offen legt, erhält von der BfA eine Pauschalforderung von 864,64 DM (West) bzw. 702,52 DM (Ost). Diese Summe ist für viele Studierende ein ziemlicher Schock. Hier einige Tipps, wie du dich angesichts dieser Forderung verhalten kannst:



Rechtsinfo

Versicherungsfreiheit
für Studierende:
SGB VI § 5 III

Versicherungspflicht für
Selbstständige:
SGBVI § 2

- Wenn du nur einen Auftraggeber bzw. eine Auftraggeberin hast, besteht die Vermutung, dass du „scheinselbstständig“ bist. Das heißt, deinem Auftraggeber bzw. deiner Auftraggeberin ist es zu teuer, dich anzustellen, und man bietet dir daher einen Honorarvertrag an. So reduzieren z. B. viele Bildungseinrichtungen ihre Lohnnebenkosten. Nach Möglichkeit solltest du in dieser Situation um einen Anstellungsvertrag bitten. Du kannst ja als Entgegenkommen eine Befristung akzeptieren. Außerdem sind die Lohnnebenkosten für Studierende deutlich geringer als bei anderen ArbeitnehmerInnen.
- Eine andere Möglichkeit wäre, dass du zu deinem Honorar zusätzlich um 10% Beteiligung an der Rentenversicherung verhandelst. Das entspricht der ArbeitnehmerInnen-Regelung: Beide Parteien zahlen die Hälfte der anfallenden Rentenversicherungsbeiträge.
- In den ersten drei Jahren deiner Existenzgründung kannst du eine Halbierung der Pauschalbeiträge beantragen.
- Wenn du nach Abzug deiner Ausgaben monatlich nicht mehr als 630 DM verdienst, bist du ein geringfügig beschäftigter Selbstständiger bzw. eine geringfügig beschäftigte Selbstständige und nicht rentenversicherungspflichtig.
- Aus der Rentenversicherungspflicht wirst du auch entlassen, wenn du sozialversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen beschäftigst. Aber das ist bei selbstständigen Studierenden, die in den betroffenen Berufsgruppen arbeiten, eigentlich schwer vorstellbar.
- Wirklich unklug wäre es, einfach zu hoffen, dass die BfA dich nicht findet. Es werden z. B. flächendeckend Bildungsträger angeschrieben und nach den Adressen ihrer Honorarkräfte gefragt. Außerdem kann die BfA die Rentenbeiträge bis zu vier Jahre rückwirkend fordern. Es ist zu befürchten, dass du früher oder später kräftig nachzahlen musst!

KünstlerInnen und PublizistInnen bekommen die Unterstützung der staatlichen Künstlersozialkasse, kurz KSK. Die KSK übernimmt wie

Das Aufnahmeverfahren der KSK ist leider sehr umfassend und für BerufsanfängerInnen nicht leicht zu erfüllen.

Rechercheinfo

Weitere Informationen zur KSK gibt es unter:

www.kuenstlersozialkasse.de

Buchführung

Wer selbstständig ist, muss sein Einkommen unaufgefordert versteuern und Einnahmen und Ausgaben genau belegen. Man muss seine Bücher führen. Buchführung ist das rote Tuch vieler Selbstständiger. In wenigen Zeilen lässt sich auch schlecht erklären, was da auf dich zukommt, daher hier ein kleiner Test: Kreuze bitte alle Aussagen an, die du verstehst und alle Fragen, die du beantworten kannst. Für jedes Kreuz bekommst du einen Punkt:

- „Bei dieser Quittung ist die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen. Könnten Sie das bitte noch ergänzen!“
- Kannst du den Unterschied zwischen Mehrwertsteuer und Einkommensteuer erklären?
- Wie ist das möglich: hohe Umsätze, aber kein Gewinn?
- Zu welcher Jahreszeit muss man die Steuerangelegenheiten vom Vorjahr in Ordnung bringen?
- Was ist „einfache Buchführung“?
- „Mit meiner privaten Rentenversicherung spare ich Steuern.“
- Wann ist es sinnvoll, Werbungskosten pauschal abzusetzen?
- Weißt du, wann du 7% Mehrwertsteuer ausweisen musst?
- Kennst du den Unterschied zwischen einem häuslichen Arbeitszimmer und einem Wohnzimmer aus der Sicht des Finanzamts?
- Ist dein Gewinn von dem jeweiligen Mehrwertsteuersatz abhängig?

Auflösung

0–3 Punkte:

Buchführung war bisher noch kein Thema bei dir, oder? Das macht nichts, Buchführung ist gar nicht so schrecklich wie ihr Ruf. In einem Buchführungskurs kannst du dir das nötige Wissen aneignen. Diese Kurse gibt es z. B. bei der Volkshochschule, bei der IHK oder in Buchform.

4–7 Punkte:

Du hast ein gesundes Halbwissen. Bevor du dich an deine Buchführung machst, solltest du dir ein Buchführungsbuch kaufen oder eine kompetente Beratung suchen, um deine Wissenslücken zu füllen. Vielleicht würde dir auch ein Buchführungskurs Spaß machen!

8–10 Punkte:

Erstaunlich! Vermutlich bist du schon einige Zeit selbstständig?! Um sicher zu gehen, dass dir keine Fehler unterlaufen, solltest du dich trotzdem mit Hilfe von Büchern oder Fachleuten auf dem Laufenden halten.



Verträge

Abhängig beschäftigte Studierende legen die Übereinkünfte mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin in einem Arbeitsvertrag fest. Bei selbstständig Beschäftigten heißen die ArbeitgeberInnen AuftraggeberInnen. Die Eckdaten der Aufträge sollten ebenfalls schriftlich in Vertragsform festgelegt werden, damit es während der Zusammenarbeit nicht zu Missverständnissen kommt. Wie beim Arbeitsvertrag gilt auch hier: Unterschreibe nur Honorarverträge, die du vollständig verstehst und deren Folgen dir bekannt sind. Gerade am Anfang deiner selbstständigen Tätigkeit solltest du jeden Vertrag von einer kompetenten Person gegenchecken lassen.

Die erste Frage bei Vertragsverhandlungen lautet: Was soll geliefert werden? Was ist im weitesten Sinne das Produkt? Angenommen, du arbeitest als ProgrammiererIn. Es ist ein großer Unterschied, ob du die Nutzung eines Softwareprogramms verkaufst oder für die Stunden bezahlt wirst, in denen du in den Räumen deines Auftraggebers bzw. deiner Auftraggeberin ein Stück Software entwickelst. Im ersten Fall kannst du die Nutzungsrechte günstigstenfalls noch

diverse Male verkaufen. In dem anderen Fall hast du im Zweifelsfall keine Rechte an der Software, die du entwickelt hast.

In einigen Branchen ist es üblich, dass die Formulierung „... und Sie schreiben mir dann eine Rechnung!“ den schriftlichen Vertrag ersetzt. Oder hast du einen schriftlichen Vertrag mit der Kfz-Werkstatt gemacht, bevor sie deinen Wagen repariert hat? Der Vertrag ist dann die mündliche Absprache, in der man sich über die Arbeit verständigt hat. Ob du auf einen schriftlichen Vertrag verzichten möchtest, musst du im Einzelfall entscheiden. Lass dich nicht von der coolen Art deines Auftraggebers, deiner Auftraggeberin einschüchtern, wenn du einen schriftlichen Vertrag abschließen möchtest. Ein schriftlicher Vertrag bietet dir die Sicherheit, deinen Vertragspartner bzw. deine Vertragspartnerin im Zweifelsfall deutlich an eure Abmachungen erinnern zu können. Das kann große Vorteile haben, wenn es zu Unstimmigkeiten kommt.

Auf jeden Fall solltest du eine gründliche Auftragsklärung machen. Dazu gehören exakte Absprachen über die Art und den Umfang der Leistung, den Zeitpunkt der Übergabe und die Höhe des Honorars.

Unterstützung durch die Gewerkschaften

Die Gewerkschaften sind die AnsprechpartnerInnen für Fragen und Sorgen am Arbeitsplatz. Sie setzen sich in der Politik für eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage von ArbeitnehmerInnen ein und helfen ihnen außerdem ganz konkret bei betrieblichen Schwierigkeiten. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Rechtsberatung, können Rechtsschutz, Bildungsangebote (mit Kinderbetreuung!) u. v. m. in Anspruch nehmen.

Gewerkschaften unterscheiden in ihrer Arbeit nicht, wer hauptberuflich erwerbstätig ist und wer nur gelegentlich arbeitet. Sie verstehen sich daher auch als Vertretung der arbeitenden Studierenden.



Hier einige Ideen, wann du die Hilfe der Gewerkschaft in Anspruch nehmen kannst:

- Du erhältst einen Arbeitsvertrag, bei dem du das „Kleingedruckte“ nicht verstehst. Bei einem Anruf oder Besuch bei der zuständigen Gewerkschaft kannst du dir deinen Vertrag genau erklären lassen, bevor du ihn unterschreibst.
- Die Abzüge von deinem Bruttolohn erscheinen dir ungewöhnlich hoch. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin meint aber, dass die Abgaben korrekt berechnet seien. Die zuständigen GewerkschaftssekretärInnen* können dir sagen, was du tatsächlich an Abgaben leisten musst.
- Statt eines Praktikums, in dem du viel lernst, sitzt du nun tagaus, tagein am Telefon. Auf der einen Seite möchtest du diese Hilfstätigkeiten nicht mehr machen, auf der anderen Seite möchtest du es dir aber nicht mit dem Betrieb verscherzen. Mit den zuständigen GewerkschaftssekretärInnen kannst du eine wirkungsvolle und diplomatische Strategie entwickeln, um deine Interessen durchzusetzen.
- In deinem Betrieb gibt es ganz miese Arbeitsbedingungen: unbezahlte Überstunden, keine Pausen, Kündigung, wenn man mal nicht genug Umsatz macht, fragwürdiger Gesundheitsschutz etc. Du willst da sofort weg. Aber nicht ohne vorher das Geld für deine Überstunden eingefordert und dem Chef, der Chefin deutlich gezeigt zu haben, dass er bzw. sie es so nicht weiter treiben darf. Statt einem persönlichen Rachefeldzug ist auch hier die Unterstützung der Gewerkschaften angebracht: Die wissen, wie man in solchen Konfliktfällen kompetent und effektiv reagiert.
- Du hast dein Studium beendet und verhandelst gerade um den ersten langfristigen Arbeitsvertrag. Hier gibt es nun Formulierungen, die du nicht verstehst, wie z. B. einen „AT-Vertrag“. Das ist ein außertariflicher Vertrag, der erhebliche Nachteile gegenüber einem tariflich gebundenen Vertrag enthalten kann. Die nötigen Einzelheiten, um hier die richtige Entscheidung zu fällen, erhältst du bei deiner Gewerkschaft.

* SekretärInnen sind keine Schreibkräfte. Bei den Gewerkschaften heißen die hauptamtlichen Berater und Beraterinnen Sekretäre und Sekretärinnen.

Das Verhältnis von ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen sollte ein fairer Austausch von Geld und Leistung sein. Wenn es unfair zugeht, ist es im Kleinen dein Job und im Großen der Job der Gewerkschaften, dafür einzutreten, dass gerechte Verhältnisse (wieder) eingefordert werden.

Viele Studierende wechseln bei miesen Arbeitsbedingungen einfach den Job oder lassen sich enorm viel gefallen, um ein gutes Praktikumszeugnis zu bekommen. Gerade für die schwarzen Schafe unter den ArbeitgeberInnen ist das sehr bequem. Wenn du schlechte Arbeitsbedingungen in einem Job vorfindest, ist es auf jeden Fall sinnvoll, dagegen vorzugehen. Warum sollte sich jemand auf deine Kosten ungerechtfertigt bereichern? Warum sollte jemand das unbehelligt noch weitere Monate und Jahre mit weiteren Studierenden machen können?

Wer die Unterstützung seiner Gewerkschaft in Anspruch nehmen will, erfährt entweder von den ArbeitskollegInnen oder von der örtlichen DGB-Stelle die zuständige Mitgliedsgewerkschaft.

Wenn du dann bei der Gewerkschaft anrufst, wirst du als Erstes nach deiner Mitgliedschaft gefragt, denn die Gewerkschaften können und wollen nur ihren Mitgliedern helfen. Für Studierende kostet die Mitgliedschaft ca. 10 DM im Monat. Als Mitglied kannst du dich in allen arbeitsrechtlichen Fragen beraten lassen. Sollte es zum Rechtsstreit kommen, finanziert die Gewerkschaft deinen Rechtsschutz.

Darüber hinaus ist ein Kontakt zur Gewerkschaft auch sinnvoll, um zu erfahren, ob für den eigenen Betrieb ein Tarifvertrag gilt. Tarifverträge sind bindende Absprachen zwischen Gewerkschaften und ArbeitgebervertreterInnen über Lohn, Arbeitszeit, Urlaub etc. Im Tarifvertrag sind immer bessere Arbeitsbedingungen festgelegt, als der gesetzliche Mindeststandard vorschreibt. Der Tarifvertrag gilt in der Regel nur für Gewerkschaftsmitglieder. Ob ein Tarifvertrag besteht und für wen er gilt, erfährt man zuverlässig von der Mitgliedsgewerkschaft vor Ort.

Recherchetipp:

<http://www.dgb.de>

<http://www.boeckler.de/wsi/tarchiv/einstieg>



Hinweise für den Rechtsweg

Es ist ja bekanntlich ein großer Unterschied, Recht zu haben und sein Recht auch zu bekommen. Seit deiner Volljährigkeit bist du selbst dafür verantwortlich, dass du alle deine Rechte bekommst. Das ist z. B. der Fall, wenn deine Eltern nicht zahlen, das BAföG-Amt dir einen ablehnenden Bescheid schickt oder dein Arbeitgeber, deine Arbeitgeberin deinen Lohn nicht zahlt. Es gibt Szenarien, bei denen man dringend eine juristische Unterstützung braucht. Du hast folgende Möglichkeiten, dir eine Rechtsauskunft bzw. juristische Unterstützung zu suchen:

Die Rechtsberatung der Gewerkschaften

Gewerkschaftsmitglieder genießen Rechtsschutz für alle juristischen Fragen bezüglich ihres ArbeitnehmerInnendaseins. Der große Vorteil der gewerkschaftlichen Rechtsberatung ist ihre hohe Kompetenz in arbeitsrechtlichen Fragen. Dieser Rechtsschutz gilt nur für die Fälle, die während deiner Mitgliedschaft entstanden sind. Wenn der Konflikt mit deinem Arbeitgeber, deiner Arbeitgeberin bereits eingetreten ist, hilft dir ein Eintritt in die Gewerkschaft nur bei zukünftigen Konflikten. Die Rechtsauskunft deiner Gewerkschaft erreichst du über deine Mitgliedsgewerkschaft vor Ort.

Rechercheinfo:

h t t p : / / w w w . d g b . d e

BürgerInnenberatung der Gemeinde

In den meisten Gemeinden gibt es eine kostenlose Rechtsberatungsstelle. Hier kannst du dir zu festen Öffnungszeiten Rat holen. Du erhältst z. B. Tipps, mit welchen Formulierungen du gegebenenfalls einen Widerspruch schreibst oder welche Fristen du zur Wahrung deiner Interessen einhalten musst. Diese Rechtsberatung dient aber nur deiner Information, d. h. du musst dein Anliegen weiterhin selbst verfolgen.

Die Krankenkasse

Nein, dies ist kein Tippfehler: Die Krankenkassen beraten sehr kompetent in allen Fragen, die zum Thema Sozialversicherung entstehen. Diese Kompetenz haben sie, weil die Krankenkassen die gesamten Sozialversicherungsbeiträge von den ArbeitgeberInnen erhalten und entsprechend weiterleiten. Diese Beratung gehört zum Kundenservice.

Die Ämter und Behörden

Das Finanzamt, das Amt für Ausbildungsförderung, das Gewerbeaufsichtsamt und wie sie alle heißen – jedes dieser Ämter ist verpflichtet, dich bei deinem Anliegen zu unterstützen. Mit ein bisschen Glück gerät man dort an sehr nette und kompetente Personen, die gerne einen Extratipp aus ihrem Erfahrungsfundus weitergeben.

Der Rechtsanwalt, die Rechtsanwältin

Sich im Ernstfall einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin zu nehmen, hat folgenden Vorteil: Sie betreuen deine rechtliche Fragestellung von der ersten Auskunft bis zu einem möglichen Gerichtsverfahren. Sie übernehmen deine gesamte Korrespondenz im jeweiligen Fall. Das hat oft seine Wirkung auf die Gegenseite: Statt von einem Studenten, einer Studentin kommen die Briefe vom Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin, das wirkt kompetent und entschlossen. Das ist bei Streitigkeiten, die einen persönlich nicht kalt lassen, eine große Hilfe, weil man nicht auf jede Unterstellung selbst reagieren muss. Auf der anderen Seite kann ein eigener Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin auch wie eine Eskalation wirken und bei der Gegenseite das „Jetzt erst recht ...“-Gefühl hervorrufen.

Bevor du einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin einschaltest, solltest du dir genau überlegen, welche sachliche Unterstützung du suchst, was dein Ziel ist und welchen Eindruck es auf deinen Konfliktpartner machen könnte, wenn du die Vertretung deiner Sache abgibst. Suche dir dann einen Anwalt bzw. eine Anwältin, der bzw. die in deinem Gebiet kompetent ist und dir persönlich sympathisch erscheint.



Einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin einzuschalten ist auch eine Kostenfrage. Es gibt wie bei den ÄrztInnen auch bei den RechtsanwältInnen eine Gebührenordnung. Bevor du diese Hilfe in Anspruch nimmst, kannst du dich genau informieren, was das kosten würde.

Damit auch Mittellose ihre Rechte kompetent vertreten lassen können, gibt es die Möglichkeit, eine Beratungshilfe zu beantragen. Dafür gehst du zum Amtsgericht, legst deine Einkommensverhältnisse dar und erhältst dort einen Beratungshilfeschein. Mit diesem Schein kann dein Anwalt, deine Anwältin einen Teil der Kosten beim Amtsgericht abrechnen und Du musst nur noch einen Anteil von 20 DM bezahlen.

Literatur

Es gibt eine erstaunliche Fülle von Fachbüchern auf dem Markt. Im Folgenden werden einige von ihnen themenbezogen vorgestellt. Diese Auswahl ist natürlich sehr subjektiv, wobei ein Auswahlkriterium der Preis war. Schau dich einfach in gut sortierten Buchhandlungen nach weiteren Fachbüchern zu deiner Fragestellung um. Vielleicht entdeckst du auf diesem Weg weitere gute Ratgeber. Viel Spaß dabei!

Stichwort Internet

Wer einen Netzzugang hat, kann auch hier nach Informationen suchen. Am schnellsten geht das über eine Suchmaschine:

Zum Beispiel:

h t t p : / / w w w . g o o g l e . c o m

oder für Themen aus Frauensicht:

h t t p : / / w w w . p o w e r c a t . d e

Stichwort: BAföG

Herausgeber: Gerd Köhler / GEW: „BAföG 2000“,
Schüren Presse, 1999
Preis: 24,00 DM

Dieses Buch schließt die Lücke zwischen dieser Broschüre und dem reinen Gesetzestext. Hier wird das Berufsausbildungsförderungsgesetz ausführlich erklärt. Es enthält Musterbriefe, Praxisbeispiele und den Gesetzestext im Wortlaut. Dieses Buch ist informativ und ausführlich und daher ein sinnvoller Kauf für alle, die sich umfassend informieren wollen.

Andreas Brickwell: „*Studenten-Service-Broschüre: BAföG aktuell*“,
Verlag Karl Heinrich Bock, 1999
Preis: 12 DM

Herr Dr. Brickwell arbeitet beim Berliner Studentenwerk. Diese Praxiserfahrung merkt man dem Buch deutlich an: Es ist in die 19 gängigsten Fragen zum Thema BAföG gegliedert und bietet kurze, klare und kompetente Antworten. Darüber hinaus enthält es ebenfalls den Gesetzestext im Wortlaut, die Adressen der Studentenwerke und einen Abdruck der Antragsformulare. Es ist der kleine Bruder des „BAföG 2000“ im besten Sinne: dünner, günstiger und für die eiligen LeserInnen eine umfassende Einführung zum Thema.

Stichwort: Steuern

Zuviel Steuern zahlen ist ärgerlich und zu wenig Steuern zahlen kann teuer werden. Daher sollten alle, die Einkommensteuern zahlen, sich informieren, was sie für Rechte und Pflichten haben.

Guido Schäfer: „*Steuertipps für Studierende*“,
Beck-Texte im dtv, 2000
Preis: 14,50 DM

Dieses Buch ist eine gute Unterstützung speziell für Studierende. Es enthält viele praktische Hinweise, wie man Steuern korrekt abführt und wie man überzahlte Steuern zurückerhält. Dazu differenziert der Autor die verschiedenen studentischen Einkommensmöglichkeiten ausführlich. Außerdem enthält das Buch auch Steuertipps für die Eltern von Studierenden. Es ist ein sehr nützliches Taschenbuch mit einem guten Preis-Leistungsverhältnis.

Franz Konz: „*Der kleine Konz 1999/2000*“,
Knauer, 1999
Preis: 12 DM

Gründlich, Zeile für Zeile, stellt der Autor die Steuerformulare vor, erklärt die Anforderungen und zeigt die Möglichkeiten der Steuerersparnisse auf. Dieses Buch ist fast ein Klassiker, weil es für alle SteuerzahlerInnen interessante Informationen mit vielen praktischen Beispielen bietet. Es ist recht umgangssprachlich geschrieben, was Geschmackssache ist. Außerdem transportiert es eine sehr herkömmliche Arbeitsteilung der Geschlechter: Frauen werden als Kinderbetreuung erwähnt, der Chef ist ein Mann. Daher ist es nur denen zu empfehlen, die sich über diese Entgleisungen nicht zu sehr aufregen.

Stichwort: Freie Mitarbeit und Existenzgründung

Götz Buchholz: „*Ratgeber Freie*“,
Industriegewerkschaft Medien, 5. Auflage 1998
Preis: 38 DM für Personen, die keine Gewerkschaftsmitglieder sind
Preis für Mitglieder: 5 DM Versandkostenpauschale, zu beziehen bei der IG Medien

Dieser Ratgeber ist für freie MitarbeiterInnen in der Medienbranche geschrieben worden. Er beschäftigt sich umfassend mit den rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten, widmet sich den Fragen nach Versicherungen und den beruflichen Netzwerken. Außerdem gibt er viele Anregungen und behandelt ausführlich speziell medienrelevante Fragen, z. B. die nach dem Urheberrecht. Aktuelle Ergänzungen zu seinem Buch bietet der Autor auf seiner Homepage:

<http://www.goetzbuchholz.de>

Stichwort: Selbstmanagement

Selbstmanagement ist die Kunst, alle seine Ziele zu erreichen, ohne sich den letzten Nerv zu rauben. Die Methoden des Selbstmanagements beinhalten vor allen Dingen Selbstmotivation, klar benannte Ziele und eine gute Planung.

Anita Bischof, Klaus Bischof: „*Selbstmanagement*“,
Haufe Verlag, 1997
Preis: 12,90 DM

Dieses schmale Büchlein bietet einen guten Einstieg ins Selbstmanagement. Es spricht alle wichtigen Aspekte an, bietet viele praktische Übungen und Methoden und ist daher sehr motivierend, um sich dem Thema zu nähern, das unsere Großeltern mit „Disziplin“ umschrieben. Es gibt Selbstmanagementbücher, die besser layoutet sind oder wortreicher erklären. Aber Selbstmanagement ist in erster Linie eine Praxistechnik, und die wird in diesem Buch sehr gut dargestellt.

Sabine Asgodom: „*Eigenlob stimmt*“,
Econ-Verlag, 2000
Preis: 14,90 DM

Wer gute Preise erzielen möchte – egal ob als FreelancerIn oder im Angestelltenverhältnis –, muss sich gut verkaufen. Die Autorin nennt diese Technik „Selbst-PR“. In einem lockeren und sehr motivierenden Tonfall werden in diesem Buch alle Blockaden, die uns von einer guten Selbst-PR abhalten, benannt. Darüber hinaus werden viele Tipps und Ideen vermittelt, wie man sich in den verschiedenen Job-Situationen gut präsentiert. Dieses Buch ist auch eine gute Unterstützung für die Bewerbungen nach dem Studium. Schade nur, dass der Econ-Verlag ein derart unpassendes Foto auf dem Titel abgedruckt hat.

Stichwort: Gesetzestexte

„Beck-Texte“ heißen die weißen Taschenbücher mit den verschiedenen deutschen Gesetzestexten von dtv. In diesen Taschenbüchern sind immer mehrere inhaltlich zusammenpassende Gesetze im Wortlaut abgedruckt. Sie sind nicht teuer, aber es ist wichtig, dass du darauf achtest, die aktuellste Ausgabe zu kaufen, z. B.:

„BAföG – Bildungsförderung“
25. Auflage 1999; 15,90 DM

„ArbG – Arbeitsgesetze“
58. Auflage 2000; 10,90 DM

„SGB – Sozialgesetzbuch“
26. Auflage 2000; 26,50 DM

Der Aufbau des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ist demokratisch von unten nach oben aufgebaut. Er ist der Dachverband seiner elf Mitgliedsgewerkschaften. Ihre Delegierten wählen auf den unterschiedlichen Ebenen – in den 139 Kreisen, in den zwölf Landesbezirken und im Bund – die Vorstände.

Als VertreterInnen aller Gewerkschaftsmitglieder kommen alle vier Jahre 400 Delegierte zum DGB-Bundeskongress zusammen.

Dort treffen sie die strategischen Entscheidungen für die nächsten Jahre und wählen den fünfköpfigen hauptamtlichen Geschäftsführenden Bundesvorstand. Er bildet, gemeinsam mit den Vorsitzenden der elf DGB-Gewerkschaften, den DGB-Bundesvorstand.

Zwischen den Bundeskongressen trifft der Bundesausschuss einmal im Jahr zentrale Entscheidungen. Ihm gehören neben 70 entsandten Mitgliedern der Gewerkschaften auch die Mitglieder des Bundesvorstandes und die zwölf Vorsitzenden der DGB-Landesbezirke an.

JugendsekretärInnen der DGB-Landesbezirke:

Baden-Württemberg

Thomas Giessler
Willi-Bleicher-Straße 20
70174 Stuttgart
Telefon 0711-20 28-231
Telefax 0711-20 28-267

<http://www.dgb-bw.de/jugend>

Bayern

Thomas Rudner
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon 089-5 43 30-256
Telefax 089-5 43 30-284

Berlin-Brandenburg

Marco Steegmann
Keithstraße 1-3
10787 Berlin
Telefon 030-21240-311
Telefax 030-21240-114

<http://www.berlin-brandenburg.dgb.de/jugend/jugend.htm>

Hessen

Ernst Richter
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt
Telefon 069-27 30 05-57
Telefax 069-27 30 05-55

Niedersachsen/Bremen

Frank Ahrens
Dreyerstraße 6
30169 Hannover
Telefon 0511-1 26 01-60
Telefax 0511-1 26 01-57

<http://www.nsb.dgb.de/jugend/jugend.html>

Nord

N.N.
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon 040-28 58-223/225
Telefax 040-28 58-223/209

e-mail: jugend.nord@dgb.de

Nordrhein-Westfalen

Ralf Woelk
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Postfach 10 19 55 (40010)
Telefon 0211-36 83-135
Telefax 0211-36 83-159

<http://www.dgb-jugend-nrw.de>

Rheinland-Pfalz

Anja Katharina Schön
Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Telefon 0 61 31-28 16-28
Telefon 0 61 31-28 16-39

Saar

Holger Meuler
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken
Telefon 06 81-4 00 01-24
Telefax 06 81-4 00 01-20

Sachsen

Ralf Hron
Schützenplatz 14
01067 Dresden
Telefon 0351-86 33-103
Telefax 0351-86 33-158

<http://www.dgb-jugend.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

Petra Richter
Lennéstraße 13
39112 Magdeburg
Telefon 0391-6 25 03-30
Telefax 0391-6 25 03-27

<http://www.gewerkschaftsjugend.de>

Thüringen

Stefan Heiderich
Rudolfstraße 47
Gebäude E 2
99092 Erfurt
Telefon 03 61-59 61-318
Telefax 03 61-59 61-444

<http://www.dgb-jug-thueringen.de>

Impressum

Herausgeber

ver.di Bundesvorstand Jugend
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand Abteilung Jugend
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich

Roland Schinko

Text

Caroline Sophie Meder, CS@meder.de

Rechtliche Beratung

Dr. Christian Korn

Layout

www.hajodesign.de, Berlin

Titelgestaltung

kus-design, mannheim

Titelfoto

Sven Ehlers

Druck

Toennes Satz & Druck, Düsseldorf

Gefördert durch

BMFSFJ

Stand: Juni 2001

www.verdi-jugend.de